



GEMEINDEN
TROISTORRENTS, VAL-D'ILLIEZ UND
CHAMPERY

**GEMEINDEÜBERGREIFENDES
KURTAXENREGLEMENT**

In Vernehmlassung

Gemeinde ...

Juli 2017

Basierend auf Artikel 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung sowie auf Artikel 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004, dem Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996, der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 und den in Zusammenarbeit mit lokalen Tourismusvertretern entwickelten Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Gemeinden beschliesst die Urversammlung

auf Antrag des Gemeinderats:

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz und Zweck

- 1 Die Gemeinde zieht eine Kurtaxe ein.
- 2 Die Kurtaxe muss im Interesse der Beitragspflichtigen verwendet werden. Sie trägt insbesondere zur Finanzierung von Folgendem bei:
 - a) Betrieb des Informations- und Reservationsdienstes;
 - b) lokale Freizeit- und Unterhaltungsangebote;
 - c) Schaffung und Betrieb von touristischen, kulturellen und Sportanlagen.
- 3 Die Kurtaxe darf nicht zur Bewerbung des Tourismus oder zur Finanzierung von allgemeinen Aufgaben der Gemeinde verwendet werden.

Art. 2 Ziel

Die Kurtaxe ist für die Finanzierung, Förderung und Entwicklung eines hochwertigen Tourismus vorgesehen und zielt darauf ab, das Gästeerlebnis zu verbessern.

Art. 3 Beitragspflicht

- 1 Alle Gäste, die auf dem Gebiet der Gemeinde übernachten, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, unterliegen der Kurtaxe.
- 2 Wer kurtaxenpflichtige Gäste beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe von diesen einzukassieren und der Erhebungsstelle zu überweisen, andernfalls muss er sie selbst bezahlen

Art. 4 Befreiung

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben;
- b) alle Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen zu Besuch sind. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören, und deren Ehegatten;
- c) Kinder unter 6 Jahren;
- d) Schüler, Lehrlinge und Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode;
- e) Patienten und Bewohner von Spitälern, Altersheimen, Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die durch den Staat Wallis bewilligt sind;
- f) die Angehörigen der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen;

- g) alle Menschen, die durch den Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Aktivitäten im Rahmen des Programms Jugend & Sport ausüben.

Art. 5 Art der Erhebung

- 1 Die Kurtaxe wird pro Nacht abgerechnet.
- 2 Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Nutzer von Ferienunterkünften, die ihre Unterkunft selber bewohnen, wie beispielsweise Dauermieter, zahlen die Kurtaxe in Form einer jährlichen Pauschale.
- 3 Für kommerziell vermietete Ferienunterkünfte gilt die Pauschalregelung nicht.
- 4 Alle unter die Pauschalabgabe fallenden Nächte sind einschliesslich der gelegentlichen Vermietung in der Jahrespauschale für das Objekt enthalten.
- 5 Wenn der Inhaber eines Zweitwohnsitzes der Pauschalabgabe unterliegt und seine Unterkunft in regelmässigen Abständen vermietet oder professionellen Vermietungsstellen zur Verfügung stellt, so hat er gegenüber seinen Mietern das Recht, die Kurtaxe für die entsprechenden Vermietungstage einzufordern. In diesem Fall ist er jedoch verpflichtet, der Erhebungsstelle die Anzahl der Übernachtungen zu statistischen Zwecken zu melden.

Art. 6 Betrag

Die Höhe der Kurtaxe pro Person und Nacht wird nach den folgenden Unterkunfts-kategorien festgelegt:

Unterkunfts-kategorie	Betrag pro Person und pro Nacht
a) Hotels, Pensionen, Ferienunterkünfte Gästezimmer, Camping, Wohnwagen, Lager-, Gruppenunterkünfte, organisierte Unterkünfte ausser Zweitwohnsitze	CHF 3.00
b) Hütten und Berghütten	CHF 2.00

Art. 7 Reduktion

Für Kinder zwischen 6 und 17 Jahren wird die halbe Kurtaxe berechnet.

Art. 8 Jahrespauschale für Zweitwohnsitzinhaber

- 1 Die Jahrespauschale ist abhängig vom Objekt und der Wohnfläche.
- 2 Sie wird anhand der Höhe der Kurtaxe pro Tag sowie einer durchschnittlichen Auslastung von 60 Nächten berechnet, à **CHF 10.00 pro m² und Jahr** für eine Fläche, die 20 m² nicht überschreitet. Von 20 m² bis 220 m² verringert sich die Abgabe pro m² linear von CHF 10.00 auf CHF 8.00 pro m² und Jahr. Ab 220 m² beträgt die Abgabe fix CHF 1760.00 pro Jahr.
- 3 Die bewohnbare Fläche wird auf der Basis des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) durch die Gemeindedienste bestimmt. Im Falle unzureichender Daten oder Rechtsstreitigkeiten ist der Eigentümer verpflichtet, den Gemeindediensten Pläne seiner Unterkunft zukommen zu lassen und ihnen einen Besuch der Unterkunft zu genehmigen.

4 Unter «bewohnbare Fläche» der Unterkunft wird die Summe aller Flächen oberhalb und unterhalb des Bodens – einschliesslich der Oberfläche von Mauern und Wänden in horizontaler Lage, die direkt der Bewohnung oder der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen oder die für diesen Zweck verwendet werden können, verstanden.

Nicht berücksichtigt werden bei der Berechnung der Fläche der Unterkunft unabhängige Wohnräume (z. B. Mansarden), offene Balkone und Terrassen sowie Zimmer, die nicht bewohnbar sind und sich im Keller oder auf dem Dachboden befinden.

Die Pauschale wird auf der Grundlage der Bruttofläche der Unterkunft berechnet.

Wenn die Fläche nicht genau bestimmt werden kann, so wird sie geschätzt (Länge x Breite der Unterkunft).

KAPITEL 2: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Erhebungsstelle

Die Einziehung der Kurtaxe wird durch die Gemeinde getätigt, die diese Aufgabe an eine Drittstelle delegieren kann. In diesem Fall gelten die Bestimmungen betreffend Aufsicht gemäss Artikel 14 des Gesetzes über den Tourismus.

Art. 10 Erhebung

1 Der Erhebungszeitraum entspricht dem Kalenderjahr.

2 Die Pauschalabgabe wird jährlich erhoben.

Art. 11 Bezahlung

1 Die zu entrichtende Kurtaxe muss gleichzeitig mit der Übermittlung der Anzahl Nächte oder 30 Tage nach der Rechnungszustellung bezahlt werden.

2 Die Übermittlung der Übernachtungszahlen (Anreisebestätigung oder sonstiger Nachweis) muss in jedem Fall spätestens am 10. Mai für die Wintersaison und am 10. November für die Sommersaison erfolgen.

3 Wenn nicht innerhalb der Frist bezahlt wird, werden die Mahngebühren, Betreibungsgebühren, und Verzugszinsen ab Fälligkeit zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 12 Veranlagung nach Ermessen

1 Wenn der Schuldner einer Steuer die nötigen Daten zur Veranlagung nicht mitteilt oder den geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig bezahlt, leitet der Gemeinderat nach erfolgloser Zahlungsaufforderung eine Veranlagung nach Ermessen ein. Diese ist gleichbedeutend mit einem vollstreckbaren gerichtlichen Entscheid im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

2 Die Veranlagung nach Ermessen muss so genau wie möglich der Situation des Schuldners entsprechen, der nach Ermessen veranlagt wird.

Art. 13 Verweis

Die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus vom 9. Februar 1996 und der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 gelten ergänzend zu dieser Verordnung.

Art. 14 Änderung

Das vorliegende Reglement kann nur mittels Ratifizierung durch die Urversammlungen der drei Gemeinden und nach vorheriger Konsultation der Beteiligten geändert werden.

Art. 15 Inkrafttreten

1 Das Inkrafttreten des vorliegenden Reglements kann erst nach dessen Annahme durch die Urversammlungen der drei Gemeinden und der Genehmigung durch den Staatsrat festgesetzt werden.

2 Der Gemeinderat legt das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung auf den 01.01.....fest.

Durch den Gemeinderat genehmigt am

Von der Urversammlung angenommen am

Durch den Staatsrat genehmigt am

Gemeinde ...:

Der Gemeindepräsident:

Der Sekretär: